

ImmoMentum AG

Aadorf, 13. April 2015



EINLADUNG

zur 10. ordentlichen Generalversammlung

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, Sie zur
10. ordentlichen Generalversammlung einzuladen.

Datum:
Donnerstag, 7. Mai 2015, 10.30 Uhr
(Türöffnung um 10.00 Uhr)

Ort:
Hotel Seedamm-Plaza,
Seedammstrasse 3, 8808 Pfäffikon (SZ)

Nach der Generalversammlung sind Sie in der
Plaza-Event-Hall in der Eingangshalle zu einem Steh-Lunch
(Apéro riche) eingeladen.

Die Traktanden finden Sie auf den Folgeseiten
dieser Einladung.

Tagesordnung

Begrüssung und Feststellungen zur Generalversammlung

1. Geschäftsbericht und Jahresrechnung 2014

1.1 Genehmigung des Geschäftsberichtes und der statutarischen Jahresrechnung 2014

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, den Geschäftsbericht und die statutarische Jahresrechnung 2014 zu genehmigen. Im Geschäftsbericht ist der Abschluss nach Rechnungslegung Swiss GAAP FER auf den Seiten 44 bis 55 publiziert. Der statutarische, handelsrechtliche Abschluss, über den an der Generalversammlung abzustimmen ist, findet sich auf den Seiten 57 bis 61. Er schliesst mit einem Jahresergebnis von CHF 2'390'323.00 ab.

1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2014

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2014 in einer Konsultativabstimmung zu bestätigen.

Erläuterung:

Der Vergütungsbericht befindet sich im Geschäftsbericht auf den Seiten 63 bis 65. Er erläutert die Grundsätze, die dem Vergütungsmodell der ImmoMentum AG zugrunde liegen, einschliesslich des Zusammenhangs zwischen Vergütung, Leistung und Performance der Aktien der ImmoMentum AG. Er führt ferner die Vergütungen auf, die im Jahr 2013 sowie im Berichtsjahr an die Mitglieder des Verwaltungsrats geleistet worden sind. Die Revisionsstelle OBT AG hat den Vergütungsbericht am 20. Februar 2015 geprüft.

Die Abstimmung über den Vergütungsbericht ist konsultativer Natur.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, Festsetzung der Ausschüttung aus Kapitaleinlagereserven

2.1 Verwendung des Bilanzgewinns 2014

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzgewinn 2014 wie folgt zu verwenden:

Vortrag aus dem Vorjahr	CHF	154'873.00
Jahresgewinn	CHF	2'390'323.00
Bilanzgewinn	CHF	2'545'196.00

Zuweisung an allgemeine gesetzliche Reserven	CHF	2'545'000.00
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	196.00
Bilanzgewinn	CHF	2'545'196.00

2.2 Ausschüttung aus den Reserven aus Kapitaleinlagen

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, einen Teil der Reserven aus Kapitaleinlagen wie folgt zu verwenden:

Kapitaleinlagereserven

Vortrag aus dem Vorjahr	CHF	8'554'560.00
Kapitaleinlagen	CHF	0.00
Kapitaleinlagereserven	CHF	8'554'560.00

Dividende aus den Kapitaleinlagereserven ¹	CHF	-3'348'000.00
Vortrag auf neue Rechnung	CHF	5'206'560.00

¹ Keine Dividende aus den Kapitaleinlagereserven auf eigenen Aktien.

Bei Gutheissung dieses Antrags wird die Dividende aus Kapitaleinlagereserven von CHF 93.00 pro Aktie am 13. Mai 2015 ausbezahlt. Der letzte Handelstag, der zum Erhalt der Dividende berechtigt, ist der 8. Mai 2015. Ab dem 11. Mai 2015 werden die Aktien Ex-Dividende gehandelt.

3. Entlastung der verantwortlichen Organe

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, den verantwortlichen Organen für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2014 volle Entlastung zu erteilen.

4. Wiederwahl des Verwaltungsratspräsidenten und der Verwaltungsräte

Dr. Urs Wehinger hat sich bereiterklärt, eine Wiederwahl als Präsident des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung anzunehmen.

Ebenso haben sich Reiner Edelmann und Robert Karl Düring bereiterklärt, eine Wiederwahl als Mitglieder des Verwaltungsrates jeweils für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung anzunehmen.

4.1. Antrag des Verwaltungsrates für die Wahl des Präsidenten:

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Dr. Urs Wehinger, von Luzern und Wittenbach SG, in Küsnacht ZH, für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als Verwaltungsratspräsident wiederzuwählen.

4.2. Antrag des Verwaltungsrates für die Wahl als Verwaltungsrat:

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Reiner Edelmann, von Muolen SG, in Wängi TG, für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als Verwaltungsrat wiederzuwählen.

4.3. Antrag des Verwaltungsrates für die Wahl als Verwaltungsrat:

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Robert Karl Düring, von Niederbüren SG, in Aadorf TG, für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als Verwaltungsrat wiederzuwählen.

5. Wiederwahlen Vergütungsausschuss

Dr. Urs Wehinger und Reiner Edelmann haben sich vorbehältlich ihrer Wiederwahl als Präsident resp. Mitglied des Verwaltungsrates bereiterklärt, eine Wiederwahl als Mitglieder des Vergütungsausschusses für eine Amtsdauer jeweils bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung anzunehmen.

5.1 Antrag des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Dr. Urs Wehinger als Mitglied des Vergütungsausschusses für die Dauer von einem Jahr wiederzuwählen.

5.2 Antrag des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, Herrn Reiner Edelmann als Mitglied des Vergütungsausschusses für die Dauer von einem Jahr wiederzuwählen.

6. Wiederwahl der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, die OBT AG, in Weinfelden, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2015 wiederzuwählen.

7. Wiederwahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner als unabhängigen Stimmrechtsvertreter der ImmoMentum AG bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

8. Genehmigung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrages der Vergütung des Verwaltungsrates in der Höhe von CHF 740'000.00 (zuzüglich Sozialleistungen oder MwSt) für den Zeitraum von der ordentlichen Generalversammlung 2015 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2016.

Der vorerwähnte Gesamtbetrag als Vergütung an den Verwaltungsrat beinhaltet einen Maximalbetrag von CHF 380'000.00 (zuz. MwSt) als Entschädigung für die operative Geschäftsführung des Verwaltungsratsdelegierten Reiner Edelmann (siehe Vergütungsbericht Ziff. 5.3). In vergleichbaren Gesellschaften wäre dies die Entschädigung an die Geschäftsleitung.

9. Schaffung von genehmigtem Aktienkapital und Genehmigung der Statutenänderung (Art. 3a)

Antrag des Verwaltungsrates

Im Zuge der generellen Revision der Statuten beantragt der Verwaltungsrat die Frist zur Ermächtigung zur Ausgabe von genehmigtem Aktienkapital in der Höhe von CHF 18 Mio. (Achtzehn Millionen Schweizer Franken) bis zum 7. Mai 2017 zu verlängern. Artikel 3a der Statuten der Gesellschaft ist dementsprechend wie folgt zu ändern;

«Art. 3a Genehmigtes Aktienkapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis spätestens zum 7. Mai 2017 das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 18'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von

je CHF 1'000.00, um höchstens CHF 18'000'000 (Achtzehn Millionen Schweizer Franken) zu erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet. Abs. 3 bleibt vorbehalten. Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 5a dieser Statuten.

Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, deren Ausgabepreis, die Art der Einlagen, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren.

Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten zuzuweisen im Falle der Verwendung der Aktien:

- für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder im Falle einer Aktienplatzierung für die Finanzierung solcher Transaktionen;
- als Entgelt für den Erwerb oder für die Finanzierung des Erwerbs von Immobilien durch die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft;
- für die Umwandlung von Darlehen, welche der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Finanzierung des Erwerbs von Immobilien oder von Immobilienfirmen gewährt worden sind.»

10. Generelle Statutenrevision

10.1 Erläuterung

Am 3. März 2013 hat das Schweizer Stimmvolk die Minder-Initiative angenommen, welche Änderungen der Corporate Governance von Publikumsgesellschaften zur Folge hat. Der schweizerische Bundesrat hat in Umsetzung dieser Initiative eine Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften (nachfolgend «VegüV» genannt) erlassen, welche vorbehältlich gewisser Übergangsbestimmungen am 1. Januar 2014 in Kraft trat.

Die VegüV erfordert von allen Publikumsgesellschaften eine Anpassung der Gesellschaftsstatuten. Die nachfolgenden Erläuterungen dienen der Information der Aktionäre der ImmoMentum AG über die vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Revision der Statuten, welche die Vorgaben der VegüV umsetzt. Die wichtigsten Änderungen werden nachfolgend unter den Ziffern 10.2.1 bis 10.2.9 erläutert.

10.2 Beantragte Änderungen

10.2.1 Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Verwaltungsratspräsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Unter der VegüV müssen die Mitglieder des Verwaltungsrates, dessen Präsident, die Mitglieder des Vergütungsausschusses und der unabhängige Stimmrechtsvertreter jährlich durch die Generalversammlung gewählt werden (siehe Art. 9).

10.2.2 Vertretung der Aktionäre an der Generalversammlung

Aufgrund der VegüV können sich Aktionäre nicht mehr durch den Organvertreter oder den Depotvertreter vertreten lassen. Aktionäre können sich nur durch ihren gesetzlichen Vertreter, eine andere Person (mittels schriftlicher Vollmacht) oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (mittels schriftlicher oder elektronischer Vollmacht) vertreten lassen (siehe Art. 15).

10.2.3 Vergütungsausschuss

Die VegüV verlangt, dass die Statuten die Grundsätze der Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses regeln. Gemäss den beantragten Änderungen liegt die Hauptaufgabe des Vergütungsausschusses darin, den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungsstrategie und -richtlinien sowie bei der Definition der Kriterien bezüglich erfolgs- und leistungsabhängiger Vergütung zu unterstützen. Ferner hat er die periodische Überprüfung der Vergütungspolitik und der Leistungskriterien und die periodische Überprüfung der Umsetzung derselben durchzuführen und dem Verwaltungsrat entsprechende Vorschläge und Empfehlungen zu unterbreiten (siehe Art. 24).

10.2.4 Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Die VegüV verlangt, dass die Generalversammlung bindend und jährlich über die Genehmigung der Gesamtbeträge der Vergütungen des Verwaltungsrates abstimmt. Die Genehmigung des maximalen Gesamtbetrages der Vergütung des Verwaltungsrates bezieht sich auf die kommende Amtsdauer d.h. den Zeitraum zwischen der jetzigen und der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Amtsdauer und Vergütungsperiode stimmen somit überein (siehe Art. 9 Abs. 1 lit. e und Art. 30 der Statuten).

10.2.5 Allgemeine Vergütungsgrundsätze

Der Verwaltungsrat der ImmoMentum AG hat sich entschlossen, für die Vergütungsregelung das sogenannte prospektive Genehmigungsmodell anzuwenden, welches eine Genehmigung der Vergütung bezogen auf die kommende Amtsdauer, d.h. den Zeitraum zwischen der jetzigen und der nächsten ordentlichen Generalversammlung, vorsieht.

Dieses Modell erlaubt unseres Erachtens eine effiziente und nachvollziehbare Kontrolle der Vergütungen durch die Aktionäre, unter gleichzeitiger Wahrung der Bedürfnisse nach Rechtsicherheit bezüglich der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen seitens der Organe. Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates umfasst ein Grundhonorar und eine erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung. Letztere bemisst sich an der Steigerung des inneren Wertes (NAV) der Aktien zuzüglich Ausschüttungen im entsprechenden Geschäftsjahr (siehe Art. 28 und 29). Die erfolgsabhängige Komponente der Vergütung zielt darauf ab, der Verantwortung und Risikobereitschaft der Mitglieder des Verwaltungsrates gerecht zu werden und letztlich die Ausrichtung ihrer Tätigkeiten auf die Interessen der Aktionäre sicherzustellen. Da die Generalversammlung die Vergütungen des Verwaltungsrates prospektiv genehmigt, müssen Vorkehrungen für den Fall getroffen werden, wie im Falle einer Ablehnung der vorgeschlagenen Vergütungen vorzugehen ist. Dies ist in Art. 30 geregelt.

10.2.6 Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates

Die VegüV verlangt, dass die Statuten die maximale Dauer und Kündigungsfrist der Verträge mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates festsetzen. Die Dauer und Kündigungsfrist dieser Verträge darf höchstens ein Jahr betragen. Dies ist in Art. 25 geregelt.

10.2.7 Mandate ausserhalb der ImmoMentum AG

Die VegüV erfordert, dass die Statuten die Anzahl an Mandaten, die ein Mitglied des Verwaltungsrates wahrnehmen darf, beschränken. Art. 23 enthält diese Beschränkungen explizit. Zu erwähnen gilt hier, dass derzeit kein Mitglied des Verwaltungsrates der ImmoMentum AG ein anderes Mandat im Verwaltungsrat einer börsenkotierten Gesellschaft bekleidet. Dies deckt sich auch mit der Stossrichtung der damaligen Minder-Initiative.

10.2.8 Darlehen

Unter der VegüV ist es erforderlich, dass die Statuten die Höhe allfälliger Darlehen an Mitglieder des Verwaltungsrates festlegen (siehe Art. 26). Derzeit sind keine solchen Darlehen oder Kredite ausstehend.

10.2.9 Weitere Änderungen

In Art. 13 Abs. 3 haben wir vorgesehen, dass bei Beschlüssen und Wahlen der Generalversammlung bei der Berechnung der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen Stimmenthaltungen als nichtabgegebene Stimmen gelten. Dies soll verhindern, dass Beschlüsse nicht zustande kommen, weil zufolge Stimmenthaltungen die erforderlichen Quoren nicht erreicht werden. Werden nämlich weisungslose Vollmachten an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter erteilt, so gelten diese zwingend als Stimmenthaltungen.

In Art. 19 ist ausdrücklich die Wahl eines Vizepräsidenten und eines Delegierten des Verwaltungsrates vorgesehen.

10.3 Neuer Statutentext

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1 Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma ImmoMentum AG besteht mit Sitz in Aadorf/TG eine Aktiengesellschaft von unbeschränkter Dauer.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft bezweckt die Anlage ihres Vermögens in ausgewählte Immobilien in der Schweiz, den Handel mit Immobilien sowie die Promotion von Immobilienprojekten.

Die Gesellschaft kann sich ferner an anderen Unternehmen in der Immobilienbranche beteiligen und Zweigniederlassungen errichten, sämtliche Finanz-, Vermittlungs-, Brokerage-, Agentur-, Kommission- und Provisionsgeschäfte durchführen sowie schliesslich alle übrigen Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern oder zu erleichtern.

II. Aktienkapital, Aktien und Aktionäre

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 36'000'000.00, eingeteilt in 36'000 Namenaktien im Nennwert von je CHF 1'000.00 nominal, welche vollständig liberiert sind.

Art. 3a Genehmigtes Aktienkapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis spätestens zum 7. Mai 2017 das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 18'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 1'000.00, um höchstens CHF 18'000'000.00 (Achtzehn Millionen Schweizer Franken) zu erhöhen. Eine Erhöhung in Teilbeträgen ist gestattet. Abs. 3 bleibt vorbehalten.

Zeichnung und Erwerb der neuen Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 5a dieser Statuten.

Der Verwaltungsrat legt den Zeitpunkt der Ausgabe von neuen Aktien, deren Ausgabepreis, die Art der Einlagen, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren.

Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten zuzuweisen im Falle der Verwendung der Aktien:

- für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder im Falle einer Aktienplatzierung für die Finanzierung solcher Transaktionen;

- als Entgelt für den Erwerb oder für die Finanzierung des Erwerbs von Immobilien durch die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft;
- für die Umwandlung von Darlehen, welche der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Finanzierung des Erwerbs von Immobilien oder von Immobilienfirmen gewährt worden sind.

Art. 4 Form der Aktien

Die Gesellschaft gibt ihre Namenaktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden und/oder Wertrechten aus. Dem Verwaltungsrat steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, die in einer dieser Formen ausgegebenen Namenaktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Die Gesellschaft trägt dafür die Kosten.

Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in einer bestimmten Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen. Der Aktionär hat indessen keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden (Einzelurkunden, Aktienzertifikate oder Globalurkunden).

Bucheffekten, denen Namenaktien der Gesellschaft zu Grunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Namenaktien, welche als Wertpapiere verbrieft und keine Bucheffekten sind, werden durch Indossierung und Übergabe des indossierten Titels übertragen.

Art. 5 Aktienbuch

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen, Adresse und Staatsangehörigkeit eingetragen werden. Personen, denen zufolge gesetzlicher Bestimmung das Stimmrecht aber nicht das Eigentum an einer Aktie zusteht, werden auf Wunsch im Aktienbuch vorgemerkt (gesetzliche Nutzniesser, gesetzliche Vertreter Unmündiger usw.). Als Aktionär oder Nutzniesser gilt gegenüber der Gesellschaft nur, wer im Aktienbuch gültig eingetragen oder vorgemerkt ist.

Die gesetzlichen Bestimmungen für den Fall einer Übertragung infolge Erbganges, Erbteilung oder ehelichen Güterrechts bleiben vorbehalten. Wenn Aktien aus einem dieser Gründe übergehen oder eine Handelsgesellschaft oder eine juristische Person, auf deren Namen Aktien eingetragen sind, aufgelöst wird, so ist der Gesellschaft hievon binnen sechs Monaten unter Angabe des Erwerbers Kenntnis zu geben.

Art. 5a Anerkennung als Aktionär

Die Eintragung ins Aktienbuch als Aktionär mit Stimmrecht unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrates. Wird die Genehmigung verweigert, wird der Erwerber als Aktionär ohne Stimmrecht ins Aktienbuch eingetragen.

Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, sofern sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben.

Der Verwaltungsrat kann die Genehmigung nur verweigern:

- wenn der Erwerber infolge der Anerkennung als Aktionär mit Stimmrecht direkt oder indirekt mehr als 20% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals auf sich vereinigen würde;
- soweit und solange die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht die Gesellschaft daran hindern könnte, die durch Bundesgesetze, insbesondere das Bundesgesetz über Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 geforderten Nachweise schweizerischer Beherrschung zu erbringen, namentlich indem eine bewilligungspflichtige Person allein oder als Teil einer Gruppe durch die Eintragung den Schwellenwert von mehr als 5% der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Aktien überschreitet oder die Gesamtzahl der von bewilligungspflichtigen Personen gehaltenen Aktien durch die Eintragung der erworbenen Aktien einen Drittel des im Zeitpunkt des Gesuchs ausstehenden Aktienkapitals überschreitet.

Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten (nachstehend: Nominees), werden ohne Weiteres bis maximal 3% des jeweils ausstehenden Aktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktien von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn sich der betreffende Nominee schriftlich bereit erklärt, gegebenenfalls die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Person offenzulegen, für deren Rechnung er 0,5% oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält.

Als ein einziger Erwerber gelten juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die durch Kapital, Stimmkraft, Leistung oder auf eine andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen oder Rechtsgemeinschaften, die durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmungen über die Nominees koordiniert vorgehen.

Art. 6 Rechtsausübung

Die Aktie ist unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte aus einer Namenaktie können der Gesellschaft gegenüber nur von einer Person ausgeübt werden, die mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen oder vorgemerkt ist.

Art. 7 Bezugsrecht

Im Falle der Kapitalerhöhung steht ein Recht auf Bezug der neuen Aktien nur den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären zu, und zwar im Verhältnis ihres bisher eingetragenen Aktienbesitzes.

III. Gesellschaftsorgane

Art. 8 Die Organe der Gesellschaft sind:

- A) Die Generalversammlung
- B) Der Verwaltungsrat
- C) Die Revisionsstelle

A) Die Generalversammlung

Art. 9 Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Die Wahl und Abberufung der folgenden Organpersonen und Funktionsträger:
 - der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates
 - des Präsidenten des Verwaltungsrates
 - der einzelnen Mitglieder des Vergütungsausschusses
 - der Revisionsstelle
 - des unabhängigen Stimmrechtvertreters;
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividenden und Kapitalrückzahlungen;
- e) die Genehmigung des Gesamtbetrages der Vergütungen an den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung;
- f) die Entlastung des Verwaltungsrates;
- g) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 10 Einberufung

Die Generalversammlungen werden vom Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihegläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden.

Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens 1 Mio. Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

Die Einladung zur Generalversammlung hat in der für die Mitteilungen an die Aktionäre geltenden Form unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände sowie der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstage zu erfolgen. Gleichzeitig erlässt der Verwaltungsrat die Vorschriften betreffend den Ausweis über den Aktienbesitz.

Anträge auf Abänderung der Statuten sind am Sitz der Gesellschaft und bei allfälligen Zweigniederlassungen zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung ist auf diese Auflegung hinzuweisen.

Art. 11 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind die Erfolgsrechnung, die Bilanz mit Anhang, der Jahresbericht sowie der Revisionsbericht und die Anträge über die Verwendung des Bilanzgewinnes am Sitze der Gesellschaft und bei den allfälligen Zweigniederlassungen zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. Die Auflegung ist in der für die Einladung vorgeschriebenen Form bekanntzumachen.

Art. 12 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrates oder durch die Revisionsstelle sowie die im Gesetz bezeichneten Personen einberufen.

Art. 13 Vorsitz, Beschlussfassung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein anderer von der Generalversammlung gewählter Tagespräsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen unter Vorbehalt von anderslautenden zwingenden gesetzlichen Bestimmungen (Art. 704 OR) ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien mit der absoluten Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen gelten.

Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Art. 14 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung festgesetzten Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschlüsse gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 15 Stimmrecht, Vertretung

An der Generalversammlung sind nur die mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragenen resp. vorgemerkten Aktionäre stimmberechtigt. Jede Aktie gibt Anrecht auf eine Stimme.

Jeder stimmberechtigte Aktionär kann seine Aktien durch eine von ihm bevollmächtigte Person vertreten lassen, die nicht Aktionär sein muss, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Letzterem können die Aktionäre auch elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen (e-voting).

Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragung im Aktienregister sowie die Einzelheiten der schriftlichen und elektronischen Vollmachten und Weisungen bekannt.

Die Wahlen von Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vergütungsausschusses erfolgen jeweils einzeln.

Art. 16 Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Die Gesellschaft wählt jährlich einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Dieser kann eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesamtheit sein.

Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Bei Vakanz ernennt der Verwaltungsrat einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter für die nächste Generalversammlung.

Der unabhängige Stimmrechtsvertreter übt sein Stimmrecht gemäss Weisungen der Aktionäre aus. Fehlen Weisungen hat er sich der Stimme zu enthalten.

B) Der Verwaltungsrat

Art. 17 Anzahl, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, vorbehaltlich des vorzeitigen Rücktritts oder der Abberufung, wobei unter einem Jahr die Zeitdauer von einer ordentlichen bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu verstehen ist. Neue Mitglieder des Verwaltungsrates treten in die Amtszeit ihres Vorgängers ein. Bei Ablauf der Amtsdauer ist jeweils eine sofortige Wiederwahl zulässig.

Art. 18 Aufgaben, Befugnisse

In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen alle Angelegenheiten, welche der Zweck der Gesellschaft mit sich brin-

gen kann und die nicht durch das Gesetz oder die Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Jahresberichtes und des Vergütungsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.
8. den Vorschlag für den unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 19 Konstituierung

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert der Verwaltungsrat sich selbst. Er kann aus seiner Mitte einen Vize-Präsidenten und einen Delegierten ernennen und bezeichnet den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 20 Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder einer seiner Vertreter.

Jedes Mitglied kann beim Präsidenten schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 21 Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.

Der Vorsitzende hat den Stichtentscheid.

Art. 22 Delegation, Organisationsreglement

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Er bezeichnet diejenigen Personen, welche befugt sind, die Gesellschaft zu vertreten, und bestimmt die Art der Zeichnung.

Art. 23 Zulässige weitere Tätigkeiten

Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen je die folgenden weiteren Tätigkeiten in den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen von Rechtseinheiten ausüben, die verpflichtet sind, sich in das Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen:

- maximal 3 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von Gesellschaften, die als Publikumsgesellschaften gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR gelten;

sowie zusätzlich

- maximal 20 Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von anderen Rechtseinheiten, welche die obengenannten Kriterien nicht erfüllen;

Die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen ausserhalb der Gesellschaft nicht mehr als 5 zusätzliche Mandate als Verwaltungsratsmitglied oder als Mitglied anderer oberster Leitungs- oder Verwaltungsorgane von anderen Rechtseinheiten, welche die obengenannten Kriterien erfüllen, wahrnehmen, davon nicht mehr als eines in Publikumsgesellschaften gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 1 OR gelten.

Nicht unter diese Beschränkungen fallen:

- Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
- Tätigkeiten in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen.

Art. 24 Vergütungsausschuss, Anzahl, Dauer

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens zwei und maximal vier Mitgliedern, welche dem Verwaltungsrat angehören.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses beträgt ein Jahr und endet an der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder. Neue Mitglieder des Vergütungsausschusses treten in die Amtszeit ihres Vorgängers ein.

Der Vergütungsausschuss hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Erstellung und periodische Überprüfung der Vergütungspolitik und der Leistungskriterien und periodische Überprüfung der Umsetzung derselben und Unterbreitung von Vorschlägen und Empfehlungen an den Verwaltungsrat;
- Vorbereitung aller relevanten Entscheide des Verwaltungsrates im Bereich Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und Unterbreitung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat zu Art und Höhe der jährlichen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie Vorbereitung des Vorschlages für den maximalen Gesamtbetrag;
- Unterbreitung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat betreffend erfolgs- und leistungsabhängiger Vergütung und Unterbreitung von Vorschlägen an den Verwaltungsrat betreffend Definition der Kriterien für dieselbe;
- Vorbereitung von Beschlüssen gemäss entsprechender gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften.

Art. 25 Verträge

Verträge, die den Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zugrunde liegen, können befristet oder unbefristet ausgestaltet sein. Die maximale Dauer der befristeten Verträge beträgt ein Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Arbeitsverträgen beträgt maximal ein Jahr.

Art. 26 Darlehen und Kredite

Darlehen und Kredite der Gesellschaft an ein Mitglied des Verwaltungsrates bzw. Garantien oder andere Sicherheiten der Gesellschaft für Verpflichtungen eines Verwaltungsratsmitgliedes dürfen CHF 100'000.00 nicht überschreiten.

Art. 27 Vergütungsbericht

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Vergütungsbericht. Inhalt und erforderliche Angaben richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 28 Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung erhalten eine fixe und eine erfolgs- und leistungsabhängige Vergütung (Art. 29 der Statuten).

Der jeweilige Gesamtbetrag der Vergütung versteht sich exklusive sämtlicher Beiträge an die Sozialversicherungen und Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer (exkl. Sozialleistungen oder MwSt).

Die Gesellschaft kann im gesetzlich zulässigen Rahmen Verwaltungsratsmitgliedern und Geschäftsleitungsmitgliedern für entstandene Nachteile im Zusammenhang mit Verfahren, Prozessen oder Vergleichen, die mit ihrer Tätigkeit für

die Gesellschaft zusammenhängen, entschädigen sowie entsprechende Beträge bevorschussen und Versicherungen abschliessen.

Art. 29 Grundsätze der erfolgs- und leistungsabhängigen Vergütung

Erfolgs- oder leistungsabhängige Vergütungen werden nur ausgerichtet, wenn der innere Wert (NAV pro Aktie zuzüglich Ausschüttungen im entsprechenden Geschäftsjahr) der Gesellschaft gesteigert werden konnte.

Art. 30 Abstimmungen über die Vergütungen

Die Generalversammlung genehmigt mit bindender Wirkung jährlich anlässlich der ordentlichen Generalversammlung den Maximalbetrag der Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrates und an die Mitglieder der Geschäftsleitung für das jeweils laufende Geschäftsjahr.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung dieser maximalen Vergütungen, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung neue Anträge zur Genehmigung stellen. Stellt der Verwaltungsrat keine neuen Anträge oder lehnt die Generalversammlung auch die neuen Anträge ab, kann der Verwaltungsrat eine neue Generalversammlung einberufen.

C) Die Revisionsstelle

Art. 31 Amtsdauer, Befugnisse, Pflichten

Die Generalversammlung wählt je auf die Dauer eines Jahres ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle. Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

IV. Rechnungslegung und Gewinnverteilung

Art. 32 Geschäftsjahr

Der Verwaltungsrat bestimmt das Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat erstellt nach den gesetzlichen Vorschriften für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammensetzt.

Art. 33 Bilanzgewinn

Über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliesst die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Auflagen (Art. 671 ff OR).

V. Auflösung und Liquidation

Art. 34 Liquidation

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Die Liquidation ist dem Verwaltungsrat überlassen, sofern die Generalversammlung das Mandat nicht an andere Personen überträgt.

VI. Publikationsorgan

Art. 35 Bekanntmachungen, Mitteilungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt, dem Publikationsorgan der Gesellschaft. Die Mitteilungen erfolgen ausschliesslich an die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre; brieflich oder per E-Mail oder andere elektronische Medien.

Antrag des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat beantragt, der Generalrevision der Gesellschaftsstatuten zuzustimmen.

11. Varia

Allgemeine Informationen

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung sowie der Bericht der Revisionsstelle wurden den im Aktienbuch eingetragenen Aktionären bereits zugestellt. Jeder Aktionär kann zudem bei der Gesellschaft deren postalische Zustellung verlangen.

Zutrittskarten/Stimmausweis

Die Zutrittskarten mit Stimmausweis liegen dieser Einladung bei. Wir bitten Sie, uns Ihre Teilnahme an der Generalversammlung mittels beiliegendem, vorfrankiertem Antwortcouvert bis zum **27. April 2015** zu bestätigen.

Vollmachtserteilung

Aktionäre, welche nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen können, können sich durch ihren gesetzlichen Vertreter, eine andere Person (mittels schriftlicher Vollmacht) oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner, vertreten lassen. Hierfür sind an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter spezifische Weisungen bezüglich der einzelnen Traktanden der Generalversammlung zu erteilen. Dürfen wir Sie bitten, Ihre Vollmacht unterzeichnet bis zum **27. April 2015 (eintreffend)** an die Gesellschaft resp. an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter einzusenden.

Elektronische Abstimmung (eVoting)

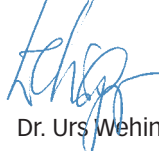
Alternativ zur schriftlichen Weisungserteilung haben die Aktionäre erstmals die Möglichkeit, ihre Instruktionen dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter elektronisch zu übermitteln. Aktionäre, die davon Gebrauch machen möchten, loggen sich zur erstmaligen Registrierung bitte auf der Internetseite www.ecomm-portal.com ein. Das persönliche Passwort (Unique Key) für die Registrierung ist auf der **Antwortkarte** beim Hinweis zum **eComm-Portal** abgedruckt.

Wir freuen uns, Sie im Anschluss an die Generalversammlung zu einem Stehlunch einzuladen.

Mit freundlichen Grüssen

ImmoMentum AG

Für den Verwaltungsrat:



Dr. Urs Wehinger



Reiner Edelmann